

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

An die

Mitglieder des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz

nachrichtlich:

An die

stv. Mitglieder des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz und die Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 8. Sitzung

des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 06.02.2019, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich Kreissitzungssaal (1. Etage) Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich (Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Unfälle an Badeseen

Vorlage: 32/3123/XVI/2019

3. Vergabe von Rettungsdienstleistungen

Vorlage: 32/3125/XVI/2019

4. Rettungswache Kaarst

Vorlage: 32/3126/XVI/2019

5. Forschungsprojekt REBEKA Vorlage: 32/3127/XVI/2019

6. Nachwuchswerbung der Hilfsorganisationen

Vorlage: 32/3128/XVI/2019

7. DIVERA 24/7

Vorlage: 32/3129/XVI/2019

8. Warnung der Bevölkerung

Vorlage: 32/3130/XVI/2019

9. Digitale Alarmierung

Vorlage: 32/3131/XVI/2019

10. Digitalfunk

Vorlage: 32/3132/XVI/2019

11. Emergency-eye

Vorlage: 32/3133/XVI/2019

12. Notfallsanitäter

Vorlage: 32/3134/XVI/2019

13. Mitteilungen

14. Anfragen

Vorsitz

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3123/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Unfälle an Badeseen

Sachverhalt:

Der Ausschuss bat in seiner Sitzung am 24.09.2018 um einen Bericht über Badeunfälle im Jahr 2018. Die Stellungnahmen der DLRG, der Kreiswerke Grevenbroich GmbH und des Deutschen Roten Kreuzes sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Badeunfälle Anlage 1 Badeunfälle Anlage 2





Kreiswerke Grevenbroich GmbH • Postfach 501420 • 41502 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Sicherheit und Ordnung
Hans-Joachim Klein
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Am Schellberg 14 41516 Grevenbroich

Rhein-Kreises Neuss

Telefon 02182 1705-0 Telefax 02182 1705-15 www.kw-gv.de info@kw-gv.de

Sparkasse Neuss IBAN: DE84305500000240390625 BIC: WELA DE DN

30.10.2018

Daniel Caspers
Telefon 02182 1705-30
daniel.caspers@kw-gv.de

Strandbäder im Rhein-Kreis Neuss Ihr Schreiben vom 16.10.2018

Sehr geehrter Herr Klein,

die Kreiswerke Grevenbroich betreiben die Strandbäder Kaarster See (41564 Kaarst) und Strabeach (41542 Dormagen). Während der diesjährigen Badesaison besuchten insgesamt 148.005 Badegäste unsere Strandbäder in Kaarst (111.961) und Dormagen (36.044).

Während der diesjährigen Badesaison ist es am Kaarster See zu fünf Großeinsätzen mit Beteiligung von externen Rettungsorganisationen gekommen. Dabei kam es am 01.07. und 15.07. zu zwei Unglücksfällen bei denen jeweils ein Mensch zu Tode kam. Die übrigen drei Einsätze stellten sich als Fehlalarm heraus.

In der Badesaison 2017 kam es nicht zu derartigen Alarmierungen.

Grundlage für einen sicheren Betrieb der beiden Badeseen sind umfangreiche organisatorische und personelle Vorkehrungen. Von zentraler Bedeutung sind hierbei entsprechend qualifizierte (Rettungsschwimmer) und geeignete Mitarbeiter, die von den jeweiligen DLRG Ortsgruppen bei der Badeaufsicht unterstützt werden. Ebenso wichtig ist die Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Badegäste, die in den jeweiligen Bade- und Benutzungsordnung festgelegt sind und der Gefahrenabwehr dienen.

In den Strandbädern sind umfangreiche Informationen über Sicherheitsaspekte (achtsprachig) veröffentlicht. Sämtliche Schilder sind zusätzlich mit Piktogrammen versehen.



Seite 2 von 2

Letztlich bleibt festzuhalten, dass trotz aller Anstrengungen von einem Badegewässer ein Restrisiko ausgeht, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Eine ausführliche Berichterstattung über die Badesaison 2018 erfolgt im Aufsichtsrat der Kreiswerke Grevenbroich GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Stefan Stelten



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Rhein-Kreis Neuss e.V., Theodor-Heuss-Str.10, 41515 Grevenbroich

Herrn LKVD Hans-Joachim Klein Leiter des Ordnungsamtes des Rhein-Kreises Neuss Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Naherholung – Badeunfälle Ihr Schreiben vom 16.10.2018 – Ihr Zeichen: 32.2 Rett A Landesverband Nordrhein Bezirk Rhein-Kreis Neuss e.V. Bezirksleitung

Bezirksleiter

Dirk Warthmann

Dülsweg 2a

40667 Meerbusch

Telefon: 0 2132 / 3598

www.bez-kreis-neuss.dlrg.de

info@Bez-Kreis-Neuss.DLRG.de

dirk.warthmann@dlrg-meerbusch.de

14 November 2018

Sehr geehrter Herr Klein,

gerne kommen wir Ihrem Wunsch nach, Ihnen einen Bericht über die diesjährigen Badeunfälle zu überlassen. Wir übersenden Ihnen den vorläufigen Bericht des Ressorts Einsatz unseres Bezirks für das Jahr 2018 mit allen Einsätzen, zu denen unsere Einheiten per Alarmierung gerufen wurden. Die Badeunfälle an den Seen und im Rhein sind darin enthalten.

Ihre weiterführenden Fragen beantworte ich wie folgt:

Zur Entwicklung:

SEG-Einsätze sind von 26 (2017) auf 33 (2018) gestiegen. In den ersten 9 Monaten des Jahres 2018 liegt die Zahl der Einsätze bereits jetzt um 26 % höher als im gesamten Jahr 2017

Ausgang der Badeunfälle:

2018 wurden im Rhein-Kreis Neuss von DLRG-Einsatzkräften bisher 7 Personen aus akuter Lebensgefahr gerettet. 5 Personen konnte nicht mehr geholfen werden. Sie verstarben.

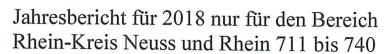
Zwei der Todesfälle (1.07.18 und 15.07.18) ereigneten sich am Kaarster See, wo die Wasserfläche von angestellten Rettungsschwimmern der Kreiswasserwerke und ehrenamtlichen Rettungsschwimmern der DLRG OG Kaarst überwacht wird.

Folgende zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Badeunfällen sind mit den Kreiswasserwerken abgesprochen worden und teilweise bereits umgesetzt:

- Die Zahl angestellter Rettungsschwimmer wurde und wird erhöht.
- Zusätzliches Material wird von den Kreiswasserwerken angeschafft.
 Insbesondere ist die Beschaffung eines Sonargerätes geplant, dass die Suche nach Personen unter der Wasseroberfläche erleichtert.
- Durch die DLRG OG Kaarst werden w\u00e4hrend der \u00dcberwachung Infotafel am Strand aufgestellt und mit Warnhinweisen, Verhaltensma\u00dfregeln und Infofaltbl\u00e4ttern best\u00fcckt.

Mit freundlichen Grüßen

D. Wartham





DLRG Bezirk Rhein-Kreis Neuss

Datum	SEG i WRD	SEG-Nr.	SEG- Benennung	Einheit	Zeit
01.02.2018		11289	P-Rhein 719	Dormagen	13:53
07.02.2018		13214	Führerloses Boot 724	Dormagen	14:01
27.03.2018		30796	Brückenspringer Südbrücke	Neuss	08:27
21.04.2018		39422	P-Rhein 721-722	Dormagen	21:23
21.04.2018		39479	P-Wasser A.Blanken Wasser	Neuss	20:56
	01.05.2018	42726	P-Rhein 730	Neuss	12:27
06.05.2018		44412	P-Wasser Pomona	Neuss	18:17
18.05.2018		48582	Hav Rhein 722	Dormagen	23:53
13.06.2018		57628	P-Rhein 735-36	Neuss	16:20
01.07.2018		63911	P-Wasser Kaarster See	Taucher	18:06
02.07.2018		64367	P-Rhein 734	Neuss	20:29
10.07.2018		67134	P-Rhein 726	Dormagen/Ne	12:18
14.07.2018		68522	P-Wasser Kaarster See	KA NE	11:34
15.07.2018	_	68840	P-Wasser Kaarster See	Kaarst	14:48
16.07.2018		69088	P-Brückenspringer Südbrücke	Neuss	11:46
18.07.2018		70109	P-Rhein 717	Dormagen	18:16
18.07.2018		70153	P-Wasser Kaarster See	Ka - Neuss	19:56
19.07.2018		70452	P-Rhein 712-713	Dormagen	17:47
22.07.2018		71364	P-Rhein 729	Neuss	2:59
22.07.2018		71396	P-Rhein 738	Neuss	8:33
25.07.2018		72735	P-Rhein 731-732	Neuss	20:09
26.07.2018		73098	P-Rhein 721-722	Dormagen	18:33
28.07.2018		73876	P-Wasser Kaarster See	Kaarst	15:23
	29.07.18	74107	P-Rhein 738	Neuss	10:56
	05.08.18	76981	Hav Rhein 713	Dormagen	14:21
	05.08.18	77000	Überörtlich Unterbacher See	Taucher NE	15:32
16.08.2018		80877	P-Rhein 714	Dormagen	19:07
24.08.2018		83456	P-Rhein 731-732	Neuss	17:33
	09.09.18	88897	P-Rhein 736	Neuss	16:01
09.09.2018		88923	Hav-Rhein 732	Neuss	18:00
28.09.2018		95163	Hav Rhein 711	Dormagen	20:04
	29.09.18		Hav Rhein 728	Neuss	14:50
	30.09.18	95659	Hund im Wasser 739	Neuss	15:14
First					
Responder					
	31.05.2018		Verletze Person Strabi	Dormagen	12:02
	08.07.2018		3 Kinder Himmelgeist	Boot Neuss	18:20
	18.07.2018		Med. Notfall Strabi	Dormagen	11:33
	22.07.2018		2 Frauen Himmelgeist	Boot Neuss	14:30
	27.07.2018		Nichtschwimmer Kind u Mutter v Plattform Strabi	Dormagen	10:50

Im Jahr 2018 wurden 33 SEG und 5 First Responder Einsätze gefahren Im Jahr 2017 wurden 26 SEG und 2 First Responder Einsätze gefahren

Es wurden 7 Personen vor dem Tod gerettet Es starben 5 Personen (2 Rhein und 3 an Seen)

Maßnahme Kaarster See:
Kreiswerke Angestellte sind DLRG-Mitglieder und haben RSS Silber und EH
Personal und Mat. Aufstockung, (Kreiswerke)
Prävention Maßnahmen mit der DLRG
Aufstellung von Infotafeln am See
Berichterstattung über Medien durch die DLRG





DRK-Kreisverband Neuss e. V. Am Südpark 41466 Neuss

Rhein-Kreis-Neuss Hans-Joachim Klein Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich (Zimmer 2.32) DRK-Kreisverband Neuss e.V.

Wasserwacht

Am Südpark 41466 Neuss Eingang: Veilchenstraße 8 info@wasserwacht-neuss.de

Ihre Nachricht vom: 16.10.18

Ihr Zeichen: 32.2 Rett A

Tobias Knops
Neuss, 21. November 2018 Technischer Lei

Technischer Leiter Wasserwacht Neuss

Tel.: 02131 74595-53

Naherholung - Badeunfälle

Sehr geehrter Herr Klein,

vielen Dank für die Anfrage bzgl. der Badeunfälle.

Da die DRK Wasserwacht Neuss keine eigenen Badegewässer ständig betreut, können wir Ihnen hier leider nicht viele Informationen zukommen lassen.

Zu den Einsatzgebieten der DRK Wasserwacht im Jahr 2018 gehörten u.a. die Absicherung von einzelnen Sport-Events, z.B. am Wassersportzentrum Blankenwasser (Sandhofsee) die Eventreihe "Sport im Park", ausgerichtet durch die Stadt Neuss. Diese Eventreihe haben wir durch mehrere Rettungsschwimmer mit entsprechender Ausrüstung und einem Rettungsboot abgesichert.

Bei unseren Rheinrettungsdiensten am Sporthafen Neuss konnten wir dieses Jahr keine besonderen Vorkommnisse feststellen.

Lediglich die Anzahl der Einsätze war zeitweise extrem hoch, gegenüber dem Vorjahr. Die Einsätze fanden allerdings vermehrt an Badeseen oder Baggerlöchern statt. So war die Wasserwacht Neuss alleine im Juli 2018 zu zwölf Einsätzen gerufen worden, vermehrt auch am Kaarster See. Wir gehen davon aus, dass Ihnen die Einsätze durch die Kreisleitstelle bekannt sind.

Wir führen das ungewöhnlich hohe Aufkommen auf die lange Periode besonders guten Wetters zurück.

Als Gegenmaßnahme haben wir u.a. in den sozialen Netzwerken auf die Gefahren des Badens aufmerksam gemacht, Radiointerviews gegeben und in

Fax: 02131 74595-52 mobil: 0178-19 66 037 tobias.knops@wasserwachtneuss.de www.wasserwacht-neuss.de

Sparkasse Neuss IBAN DE06305500000000120410

SWIFT: WELA DE DN

Vorsitzender des Präsidiums Peter Dederichs

Vorstand (Geschäftsführend) Dipl.-Kfm. Marc Dietrich (Sprecher) Solveig Hengst

Amtsgericht Neuss VR 400 Kooperation mit dem Ordnungsamt der Stadt Neuss Flyer mit den wichtigsten Baderegeln in Umlauf gebracht.

Zudem haben wir uns durch die Anschaffung von zwei neuen Rettungsbrettern auf das Aufgabengebiet fokussiert.

Ich bedauere Ihnen nicht mehr Informationen geben zu können, stehe Ihnen aber bei Rückfragen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich am besten mobil: 0178-1966037.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Knops

Technischer Leiter Wasserwacht DRK Kreisverband Neuss e.V.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3125/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

Tagesordnungspunkt:

Vergabe von Rettungsdienstleistungen

Sachverhalt:

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 12.09.2017 vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbsrechtes intensiv mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe von Leistungen im Rettungsdienst beschäftigt.

Hinsichtlich der vom Oberlandesgericht Düsseldorf am 12.06.2017 an den Europäischen Gerichtshof gestellten Fragen zur Anwendbarkeit der sogenannten "Bereichsausnahme" für die Vergabe von Rettungsdienstleistungen hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof mit Schreiben vom 14.11.2018 seine Schlussanträge vorgelegt (siehe Anlage). Der Generalanwalt vertritt in seinen Schlussanträgen die auch von der Verwaltung eingenommene Position.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der Europäische Gerichtshof der Rechtsauffassung des Generalanwaltes anschließt.

Anlagen:

Vergabe von Rettungsdienstleistungen Anlage

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE

DEN EUROPÆISKE UNIONS DOMSTOL GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION EUROOPA LIIDU KOHUS

ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT BHREITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH
SUD EUROPSKE UNIJE

CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA

CVRIA

LUXEMBOURG

EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA

EUROPOS SĄJUNGOS TEISINGUMO TEISMAS AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA

> IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-UNJONI EWROPEA HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNII EUROPEJSKIEJ TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNIÃO EUROPEIA CURTEA DE JUSTIŢIE A UNIUNII EUROPENE SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE

SODIŠČE EVROPSKE UNIJE EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS MANUEL CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA vom 14. November 2018¹

Rechtssache C-465/17

Falck Rettungsdienste GmbH,
Falck A/S
gegen
Stadt Solingen,
Beteiligte:
Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bergisch Land e. V.,
Malteser Hilfsdienst e. V.,
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Solingen

(Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf [Deutschland])

"Vorabentscheidungsverfahren – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge – Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr – Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen – Einsatz von Krankenwagen"

Originalsprache: Spanisch.

- 1. Nach Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU² gilt diese nicht für öffentliche Aufträge, die bestimmte von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbrachte Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr zum Gegenstand haben.
- 2. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen soll geklärt werden, ob diese Ausnahme den "Einsatz von Krankenwagen" betrifft und wie die Worte "gemeinnützige Organisation oder Vereinigung" auszulegen sind. In Bezug auf sie ist fraglich, inwieweit ihre Tragweite durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten eingeschränkt werden kann.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

Richtlinie 2014/24/EU

- 3. Die Erwägungsgründe 28 und 118 der Richtlinie lauten:
- "(28) Diese Richtlinie sollte nicht für bestimmte von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbrachte Notfalldienste gelten, da der spezielle Charakter dieser Organisationen nur schwer gewahrt werden könnte, wenn die Dienstleistungserbringer nach den in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren ausgewählt werden müssten. Diese Ausnahme sollte allerdings nicht über das notwendigste Maß hinaus ausgeweitet werden. Es sollte daher ausdrücklich festgelegt werden, dass der Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung nicht ausgenommen sein sollte. In diesem Zusammenhang muss im Übrigen deutlich gemacht werden, dass die CPV-Gruppe [(,Common Procurement Vocabulary', ,Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge')] 601 "Landverkehr' nicht den Einsatz von Krankenwagen beinhaltet, der unter die CPV-Klasse 8514 fällt. Es sollte daher klargestellt werden, dass für unter den CPV-Code 8514 30 00-3 fallende Dienstleistungen, die ausschließlich im Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung bestehen, die Sonderregelung gelten soll. Folglich würden auch gemischte Aufträge für Dienste von Krankenwagen generell unter die Sonderregelung fallen, falls der Wert des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung höher wäre als der Wert anderer Rettungsdienste.

. . .

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABI. 2014, L 94, S. 65).

- (118)Um die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten, sollte es im Rahmen dieser Richtlinie gestattet sein, die Teilnahme an Vergabeverfahren für bestimmte Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozialund kulturellen Bereich Organisationen, die nach dem Prinzip der Mitarbeiterbeteiligung oder der aktiven Mitbestimmung der Belegschaft an der Führung der Organisation arbeiten, oder bestehenden Organisationen wie Genossenschaften zur Erbringung dieser Dienstleistungen an die Endverbraucher vorzubehalten. Diese Bestimmung gilt ausschließlich für bestimmte Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich und damit verbundene Dienstleistungen, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, bestimmte Bibliotheks-, Archiv-, Museums- und sonstige kulturelle Dienstleistungen, Sportdienstleistungen und Dienstleistungen für private Haushalte; ihr Ziel ist es nicht, die sonst durch diese Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen abzudecken. ... Für diese Dienstleistungen sollte nur die Sonderregelung gelten."
- 4. Die Richtlinie 2014/24 gilt nach ihrem Art. 10 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:

,,...

h) Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr[³], die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die folgenden CPV-Codes fallen: 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung;

...

5. Art. 76 lautet:

- "(1) Die Mitgliedstaaten führen einzelstaatliche Regeln für die Vergabe von unter dieses Kapitel fallenden Aufträgen ein, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Auftraggeber die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer einhalten. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, die anwendbaren Verfahrensregeln festzulegen, sofern derartige Regeln es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, den Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicher[zu]stellen, sowie
- In der spanischen Fassung der Vorschrift wird das Substantiv "riesgos" aus unerfindlichen Gründen durch das Adjektiv "laboral" (Arbeits-) ergänzt, während in keiner anderen Sprachfassung ein Adjektiv hinzufügt wird. Im Folgenden werde ich daher nur von "Gefahrenabwehr" sprechen.

den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Auswahl der Dienstleister auf der Grundlage des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen getroffen wird."

6. Art. 77 bestimmt:

- "(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass öffentliche Auftraggeber Organisationen das Recht zur Teilnahme an Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließlich für jene Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial- und kulturellen Bereich nach Artikel 74 vorbehalten, die unter die CPV-Codes 7512 10 00-0, 75122000-7, 75123000-4, 79622000-0, 79624000-4, 79625000-1, 80110000-8, 80300000-7, 80420000-4, 80430000-7, 80511000-9, 80520000-5, 80590000-6, 850000000-9 bis 85323000-9, 92500000-6, 926000000-7, 98133000-4 und 98133110-8 fallen.
- (2) Eine Organisation nach Absatz 1 muss alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
- a) [I]hr Ziel ist die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe, die an die Erbringung der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen geknüpft ist;
- b) die Gewinne werden reinvestiert, um das Ziel der Organisation zu erreichen. Etwaige Gewinnausschüttungen oder -zuweisungen sollten auf partizipatorischen Überlegungen beruhen;
- c) die Management- oder Eigentümerstruktur der Organisation, die den Auftrag ausführt, beruht auf der Eigenverantwortung der Arbeitnehmer oder auf partizipatorischen Grundsätzen oder erfordert die aktive Mitwirkung der Arbeitnehmer, Nutzer oder Interessenträger, und
- d) die Organisation hat von dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber nach diesem Artikel in den letzten drei Jahren keinen Auftrag für die betreffenden Dienstleistungen erhalten.

...

Nationales Recht

7. Nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen⁴ ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des

⁴ Im Folgenden: GWB.

Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 7520000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen.

- 8. Mit dieser Vorschrift hat der deutsche Gesetzgeber Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 in nationales Recht umgesetzt, aber er hat einen zweiten Halbsatz angefügt, der lautet:
- "[G]emeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind."
- 9. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer⁵ umfasst der Rettungsdienst die Notfallrettung, den Krankentransport und die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen.
- 10. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RettG NRW hat die Notfallrettung die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden u. a. mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.
- 11. Gemäß § 2 Abs. 3 RettG NRW hat der Krankentransport die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal u. a. mit Krankenkraftwagen zu befördern.
- 12. Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes⁶ sind für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst geeignet.
- 13. § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz⁷ sieht vor:

⁵ Im Folgenden: RettG NRW.

Im Folgenden: ZSKG, zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009.

⁷ Im Folgenden: BHKG.

- "(1) Private Hilfsorganisationen helfen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). ...
- (2) Für die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des [ZSKG] ... genannten Organisationen bedarf es einer Erklärung zur Mitwirkung und einer allgemeinen Eignungsfeststellung nicht."

Sachverhalt und Vorlagefragen

- 14. Im März 2016 beschloss die Stadt Solingen (Deutschland), die kommunalen Rettungsdienstleistungen für die Dauer von fünf Jahren neu zu vergeben⁸. Anstelle einer Veröffentlichung der Vergabe des Auftrags forderte die Stadtverwaltung vier Hilfsorganisationen zur Angebotsabgabe auf. Letztlich erhielten zwei von ihnen (der Arbeiter-Samariter-Bund und der Malteser Hilfsdienst) den Zuschlag für je eines der Lose, in die sich der Auftrag aufteilte.
- 15. Falck Rettungsdienste und Falck, zwei Rettungs- und Krankendienstunternehmen, rügten bei der Vergabekammer Rheinland (Deutschland), dass die Auftragsvergabe in einem unionsrechtskonformen öffentlichen Verfahren hätte erfolgen müssen.
- 16. Die Vergabekammer verwarf den Nachprüfungsantrag am 19. August 2016 als unzulässig, da § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB zur Anwendung komme.
- 17. Diese Entscheidung griffen die Antragstellerinnen mit einer sofortigen Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) an, das dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt:
- 1. Handelt es sich bei der Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen durch einen Rettungsassistenten/Rettungssanitäter und bei der Betreuung und Versorgung von Patienten in einem Krankentransportwagen durch einen Rettungssanitäter/Rettungshelfer um "Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr" im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU, die unter die CVP-Codes 75252000-7 (Rettungsdienste) und 85143000-3 (Einsatz von Krankenwagen) fallen?
- In Rn. 4 der Vorlageentscheidung heißt es: "Gegenstand des Beschaffungsvorhabens war die in zwei Lose aufgeteilte Personalgestellung für mehrere kommunale Rettungswagen ... und Krankentransportwagen ... sowie die Bereitstellung von Fahrzeugstandorten ... Betroffen war der Einsatz in der Notfallrettung auf kommunalen Rettungswagen mit der Hauptaufgabe der Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten durch Rettungsassistenten unterstützt durch einen Rettungssanitäter sowie der Einsatz im Krankentransport mit der Hauptaufgabe der Betreuung und Versorgung von Patienten durch einen Rettungssanitäter unterstützt durch einen Rettungshelfer."

- 2. Kann Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 so verstanden werden, dass "gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen" insbesondere solche Hilfsorganisationen sind, die nach nationalem Recht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind?
- 3. Sind "gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen" im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 solche, deren Ziel in der Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um das Ziel der Organisation zu erreichen?
- 4. Ist der Transport eines Patienten in einem Krankenwagen bei Betreuung durch einen Rettungssanitäter/Rettungshelfer (sogenannter qualifizierter Krankentransport) ein "Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung" im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24, der von der Bereichsausnahme nicht erfasst ist und für den die Richtlinie 2014/24 gilt?

Verfahren vor dem Gerichtshof und Vorbringen der Parteien

- 18. Das Vorabentscheidungsersuchen ist am 2. August 2017 beim Gerichtshof eingegangen. Der Arbeiter-Samariter-Bund, Falck Rettungsdienste, der Malteser Hilfsdienst, das Deutsche Rote Kreuz, die Stadt Solingen, die deutsche, die norwegische und die rumänische Regierung sowie die Kommission haben schriftliche Erklärungen eingereicht. Mit Ausnahme der norwegischen und der rumänischen Regierung haben sie alle an der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2018 teilgenommen.
- 19. Falck Rettungsdienste macht einleitend geltend, Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 stehe im Widerspruch zum Primärrecht, da er eine Ausnahme aufgrund eines persönlichen Anknüpfungspunkts und nicht aufgrund eines sachlichen Anknüpfungspunkts enthalte. Folglich sei diese Vorschrift unionsrechtskonform auszulegen, und es sei zu klären, welche Anforderungen das Primärrecht an eine Direktvergabe an gemeinnützige Organisationen stelle.
- 20. Falck Rettungsdienste vertritt folgende Auffassung:
- Die erste Frage sei zu verneinen. Die Ausnahme sei restriktiv dahin auszulegen, dass die Gefahrenabwehr auf Notfallsituationen größeren und schwereren Ausmaßes beschränkt sei.
- Auch die zweite Frage sei zu verneinen, da die deutschen Rechtsvorschriften für die Anerkennung als Zivil- und Katastrophenschutzorganisation nicht die Gemeinnützigkeit der Organisation forderten.

- Die dritte Frage sei ebenfalls zu verneinen, da die Voraussetzungen der nationalen Rechtsvorschriften für die Definition gemeinnütziger Organisationen nicht der Rechtsprechung des Gerichtshofs entsprächen.
- Die vierte Frage sei zu bejahen, wie aus dem Wortlaut von Art. 10 Buchst. h und des 28. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2014/24 hervorgehe.
- 21. Die Stadt Solingen ist folgender Meinung:
- Was die erste Frage angehe, sei der Begriff "Gefahrenabwehr" dahin auszulegen, dass er alle Handlungen, die Gefahren und/oder Schäden von einem Rechtsgut abwenden sollten, also auch den qualifizierten Krankentransport, umfasse.
- Was die zweite Frage anbelange, handele es sich bei der Bezugnahme des deutschen Gesetzgebers auf die anerkannten Hilfsorganisationen nur um eine "Klarstellung", die andere Organisationen nicht daran hindere, sich auf ihre Eigenschaft als "gemeinnützige Organisation" im Sinne der Richtlinie 2014/24 zu berufen.
- Zur Beantwortung der dritten Frage sei der Begriff "gemeinnützige Organisation" so zu verstehen, dass er nur die Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben, mit denen kein Erwerbszweck verfolgt werde, voraussetze.
- Als Antwort auf die vierte Frage schlägt die Stadt Solingen vor, dass der qualifizierte Krankentransport nicht unter die in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 genannte Rückausnahme falle. Insbesondere bildeten die Bereiche der Notfallrettung und der qualifizierten Krankentransporte eine organisatorische Einheit, die eine gemeinsame Behandlung erfordere.
- 22. Der Arbeiter-Samariter-Bund stimmt dem Standpunkt der Stadt Solingen in Bezug auf die erste, die dritte und die vierte Frage im Wesentlichen zu. Was die zweite Frage angehe, habe der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung des Begriffs der gemeinnützigen Organisation sein Umsetzungsermessen ausgeübt. Der Malteser Hilfsdienst vertritt die gleiche Auffassung.
- 23. Das Deutsche Rote Kreuz widerspricht zunächst den einleitenden Ausführungen von Falck Rettungsdienste und vertritt in Bezug auf die erste und die dritte Frage einen ähnlichen Standpunkt wie die Stadt Solingen. In Bezug auf die zweite Frage ist das Deutsche Rote Kreuz wie der Arbeiter-Samariter-Bund der Auffassung, dass den Mitgliedstaaten bei der Definition der gemeinnützigen Organisationen ein Ermessen zustehe. Im Zusammenhang mit der vierten Frage führt das Deutsche Rote Kreuz aus, dass der qualifizierte Krankentransport sowohl für den Zivil- und Katastrophenschutz als auch für die Gefahrenabwehr ein wesentliches Element sei. Er falle in den sachlichen Anwendungsbereich der in Rede stehenden Ausnahme.

24. Die deutsche Regierung vertritt folgende Ansicht:

- Was die erste Frage angehe, sei der Begriff der Gefahrenabwehr weit auszulegen, so dass er auch die Rettung von Patienten aus individuellen Notlagen und Unfällen erfasse, im Gegensatz zu Großschadenereignissen, die eher dem Zivil- und Katastrophenschutz zuzuordnen seien.
- In Bezug auf die zweite Frage teilt die deutsche Regierung die Ansicht der Stadt Solingen. Der Begriff der gemeinnützigen Organisation sei im Licht des 28. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2014/24 zu verstehen. Sein "spezieller Charakter" könne nur im normativen und tatsächlichen Rahmen des Mitgliedstaats festgestellt werden, in dem die Organisationen ihre Aufgaben erfüllten.
- In Bezug auf die dritte Frage vertritt die deutsche Regierung die Auffassung, der nationale Gesetzgeber habe die Gemeinnützigkeit der Organisationen davon abhängig gemacht, dass sie zum Wohl und zur Sicherheit der Bürger in der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr, im Zivil- und im Katastrophenschutz tätig seien und dass ein Großteil ihrer Aufgaben von ehrenamtlichen Einsatzkräften wahrgenommen werde. Dies habe Auswirkungen, die auch durch die Anwendung anderer oder ergänzender Kriterien eintreten könnten.
- Die vierte Frage sei zu verneinen, da ein Unterschied zwischen der bloßen Patientenbeförderung und dem qualifizierten Krankentransport bestehe.

25. Die norwegische Regierung ist folgender Ansicht:

- Dienstleistungen der Gefahrenabwehr seien nicht auf Leistungen bei Großschadensereignissen beschränkt, sondern umfassten auch Situationen, wie sie das vorlegende Gericht in der ersten Frage beschreibe. Eine solche Situation stelle, in Beantwortung der vierten Frage, keinen "Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung" dar.
- In Bezug auf die zweite und die dritte Frage führt die norwegische Regierung aus, der Begriff der gemeinnützigen Organisation habe eine eigenständige Bedeutung und könne eine Organisation umfassen, die nach nationalem Recht als solche anerkannt sei, soweit sie dieser Auslegung entspreche. Die Beurteilung der Gemeinnützigkeit einer Organisation variiere aufgrund der unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten und sollte grundsätzlich ihnen überlassen bleiben. Den Mitgliedstaaten dürfe keine Definition aufgezwungen werden, die über ein "natürliches Verständnis" der Richtlinie hinausgehe. Nach diesem natürlichen Organisationen Verständnis seien gemeinnützige Gemeinwohlaufgaben erfüllten, nicht erwerbswirtschaftlich tätig seien und etwaige Gewinne reinvestierten, um ihre Ziele zu erreichen.

- 26. Die rumänische Regierung hat sich nur zur ersten und zur vierten Vorlagefrage geäußert, die sie zusammen prüft. Ihres Erachtens umfassen die Dienstleistungen Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes des Gefahrenabwehr sowohl die Rettung großer Menschenmengen Extremsituationen als auch die Rettung einzelner Personen, denen aufgrund üblicher Risiken eine Gefahr für Leben oder Gesundheit drohe. Daher liege der Akzent bei der Auslegung von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 im Licht 28. Erwägungsgrundes auf dem Begriff der ausschließlichen Patientenbeförderung und nicht auf der Art des Rettungspersonals oder der bei der Beförderung geleisteten Betreuung.
- 27. Somit erstrecke sich der Einsatz von Krankenwagen sowohl auf medizinische Maßnahmen der Notfallrettung als auch auf den unbegleiteten Krankentransport, bei dem kein Notfall vorliege. In der ersten Kategorie gebe es keinen Unterschied zwischen dem Einsatz eines Krankenwagens mit einem Arzt und einem Rettungssanitäter sowie seinem Einsatz mit einem Rettungssanitäter und einem Rettungshelfer. Beide Arten von Dienstleistungen wiesen medizinische Aspekte mit Notfallcharakter auf und dienten dem Endziel der Gefahrenabwehr. In der zweiten Kategorie hingegen würden die Leistungen mit Krankenwagen erbracht, die keine Ausstattung für medizinische Notfallmaßnahmen hätten und nur mit einem Fahrer besetzt seien, so dass sie nicht dem Bereich der Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr zugeordnet werden könnten.

28. Die Kommission führt aus:

- Was die erste Frage anbelange, sei die Gefahrenabwehr nicht auf außergewöhnliche Notfallsituationen oder Großschadensereignisse beschränkt.
- Für die zweite und die dritte Frage biete sich eine gemeinsame Prüfung an, aus der sich eine verneinende und eine bejahende Antwort ergäben. Gemeinnützige Organisationen seien nicht zwingend solche, die nach nationalem Recht als Hilfsorganisationen anerkannt seien, sondern solche, die die vom vorlegenden Gericht in der dritten Frage aufgezählten Voraussetzungen erfüllten.
- Bei der vierten Frage sei die Unterscheidung zwischen der Ausnahme und der Rückausnahme in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 danach vorzunehmen, ob der Auftrag nur den Transport von Patienten oder auch Dienstleistungen wie die medizinische Betreuung während des Transports vorsehe. Diese Unterscheidung müsse bei der Auswahl des Vergabeverfahrens und nicht in einer Notfallsituation oder während einer Patientenbeförderung getroffen werden.

Würdigung

- 29. Die Fragen des vorlegenden Gerichts laufen darauf hinaus, welche Bedingungen ein Einsatz von Krankenwagen erfüllen muss, um in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 zu fallen oder nicht. Diese Bedingungen beziehen sich a) auf die Art der Leistung im objektiven Sinne und b) auf ein spezifisches persönliches oder subjektives Merkmal des Leistungserbringers, bei dem es sich um eine gemeinnützige Organisation oder Vereinigung handeln muss.
- 30. Die erste und die vierte Frage des vorlegenden Gerichts betreffen die objektive Tätigkeit des Einsatzes von Krankenwagen. Grundsätzlich ist ihr Einsatz nur dann vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 ausgeschlossen, wenn er unter die Kategorie "Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr" fällt und es sich nicht um einen bloßen "Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung" handelt. Bei Letzterem greift die Rückausnahme ein, und somit fällt er unter die allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe.
- 31. Die zweite und die dritte Vorlagefrage beziehen sich auf die *subjektive* Eigenschaft desjenigen, der den Krankenwageneinsatz erbringt; dabei muss es sich zwangsläufig um eine "gemeinnützige Organisation oder Vereinigung" handeln. Streitig ist insbesondere, ob dies ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist.

Zum Einsatz von Krankenwagen im Kontext der Richtlinie 2014/24 (erste und vierte Vorlagefrage)

- 32. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob die beiden folgenden besonderen Dienstleistungen unter die Kategorie "Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr" fallen:
- Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen "durch einen Rettungsassistenten/Rettungssanitäter";
- Betreuung und Versorgung von Patienten in einem Krankentransportwagen "durch einen Rettungssanitäter/Rettungshelfer".
- 33. Während beide Leistungen das Merkmal der "Betreuung und Versorgung" von Patienten aufweisen, unterscheiden sie sich durch das Merkmal "Notfall", das sowohl in Bezug auf das Fahrzeug als auch in Bezug auf die Lage des Patienten nur bei der ersten Leistung vorliegt. Im erstgenannten Fall handelt es sich daher um einen "Rettungswagen" und im zweiten Fall nur um einen "Krankentransportwagen".

- 34. Das vorlegende Gericht stellt klar, dass die genannten Dienstleistungen "keine Dienstleistungen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes sind"⁹. Sie könnten "allenfalls"¹⁰ unter den Begriff "Gefahrenabwehr" fallen. Dieser Meinung sind auch die Verfahrensbeteiligten.
- 35. Die Richtlinie 2014/24 definiert die "Gefahrenabwehr" nicht, und sie verweist zur Ermittlung ihres Sinns auch nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist dieser Begriff daher in der gesamten Union autonom und einheitlich auszulegen¹¹.
- 36. Bei der Suche nach der autonomen Auslegung des Begriffs der Gefahrenabwehr ist mit dem Wortlaut von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 zu beginnen. An diesem Punkt muss fast zwangsläufig Art. 196 AEUV herangezogen werden, in dem, worauf Falck Rettungsdienste hingewiesen hat, der Ausdruck "Risikoprävention" im Bereich des "Katastrophenschutzes", unter Bezugnahme auf "Naturkatastrophen oder … vom Menschen verursachte Katastrophen", verwendet wird¹². Demnach stünde der Gedanke im Vordergrund, dass Betreuungsleistungen in individuellen Notlagen nicht unter diesen Ausdruck fallen können.
- 37. Während in Art. 196 AEUV die Risikoprävention mit dem Katastrophenschutz in Verbindung gebracht wird¹³, wird sie jedoch in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 meiner Ansicht nach als Tätigkeit mit eigenständigen Merkmalen eingestuft, die nicht zwangsläufig mit dem Katastrophenschutz einhergeht.
- 38. In Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 wird nämlich die Gefahrenabwehr vom Zivilschutz und vom Katastrophenschutz unterschieden, so

⁹ Rn. 14 der Vorlageentscheidung.

¹⁰ Ebd.

Vgl. statt aller Urteil vom 21. Dezember 2011, Ziolkowski und Szeja (C-424/10 und C-425/10, EU:C:2011:866, Rn. 32).

Die Terminologie von Art. 196 AEUV und die Terminologie von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 stimmen jedoch nur teilweise überein, da Art. 196 AEUV den "Katastrophenschutz" ("protección civil", "protection civile") und die "Risikoprävention" ("prevención de riesgos", "prévention des risques") nennt, nicht jedoch den "Zivilschutz", der in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 auch genannt wird.

Der den Titel XXIII ("Katastrophenschutz") des Dritten Teils des AEU-Vertrags bildende Art. 196 definiert in Abs. 1 Katastrophenschutzdienste als "Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen". Die fördernde Tätigkeit der Union in diesem Bereich besteht in der Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten "im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der … am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle von … Katastrophen" (Art. 196 Abs. 1 Buchst. a). Risikoprävention, Ausbildung des Personals und Einsätze stellen somit die Abfolge einer materiellen Tätigkeit mit dem Ziel des umfassenden Katastrophenmanagements dar.

dass sie als eigenständige Tätigkeit ausgelegt werden muss. Sonst würde es sich, wie das vorlegende Gericht ausführt, bei den Dienstleistungen der Gefahrenabwehr immer auch um Dienstleistungen des Katastrophen- oder Zivilschutzes handeln¹⁴.

- 39. Die begriffliche Eigenständigkeit der Gefahrenabwehr resultiere gerade aus dem Gegensatz zum Katastrophen- und Zivilschutz als Tätigkeiten, die sich auf den Umgang mit Katastrophen konzentrierten, von denen eine Vielzahl von Personen betroffen sei. Im Gegensatz zu diesen Großschadensereignissen beziehe sich die in der Richtlinie 2014/24 genannte Gefahrenabwehr auf Einzelpersonen in individuellen Notlagen.
- 40. Diese vom vorlegenden Gericht vertretene Auslegung führt jedoch zu einem Problem. Der Begriff "Gefahrenabwehr" bezeichnet nach dem gewöhnlichen Sprachverständnis, wie Falck Rettungsdienste hervorgehoben hat¹⁵, Maßnahmen, mit denen ein Risiko oder eine Gefahr im Voraus verhindert werden soll. Es handelt sich also um einen präventiven Schutz und nicht um eine Reaktion auf ein verwirklichtes Risiko und den Schaden, der durch die Materialisierung einer Gefahr entstanden ist.
- 41. Wenn diese semantische Schwierigkeit nicht behoben wird, müsste der in diesem Verfahren streitige Einsatz von Krankenwagen quasi grundsätzlich vom Bereich der "Gefahrenabwehr" ausgenommen werden. Nur sehr gekünstelt ließe sich die Auslegung vertreten, dass mit der Beförderung von Verletzten oder Kranken in einem Krankenwagen nichts anderes getan werde, als das Risiko zu verhindern, dass sich ohne sie ihr Gesundheitszustand verschlechtere.
- 42. Mit der systematischen Auslegung von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 können jedoch die durch die wörtliche Auslegung entstandenen Vorbehalte überwunden werden. Die Vorschrift schließt nicht allgemein und abstrakt alle "Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr" vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 aus, sondern nur die unter bestimmte CPV-Codes fallenden Dienstleistungen.
- 43. Einige von ihnen fallen unter den Begriff der Prävention im eigentlichen oder engeren Sinne¹⁶. Andere, die im Wesentlichen eher reaktiv als präventiv sind

Rn. 14 der Vorlageentscheidung. Das vorlegende Gericht führt aus: "Näherliegend ist vielmehr die Annahme, dass mit dem Begriff der Gefahrenabwehr etwas gemeint ist, das von den Begriffen Katastrophen- und Zivilschutz nicht erfasst ist, weil die Schadensursache eben keine technogenen Unfälle und Katastrophen, Naturkatastrophen oder terroristische [und] militärische Bedrohungs- und Gefahrenlagen mit erheblichen Schäden für das menschliche Leben sind."

¹⁵ Rn. 55 ihrer schriftlichen Erklärungen.

So CPV 75251110-4 ("Brandverhütung") oder CPV 981131000-9 ("Dienstleistungen im Bereich der nuklearen Sicherheit").

- (z. B. "Rettungsdienste")¹⁷, können sowohl in Katastrophensituationen als auch bei individuellen Schäden oder Gefahren stattfinden.
- 44. Sollten, wie Falck Rettungsdienste ausführt¹⁸, die Begriffe "Katastrophenschutz, Zivilschutz und Gefahrenabwehr" "Tatbestandsmerkmale" darstellen, mit denen von allen unter die CPV-Codes in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 fallenden Dienstleistungen diejenigen herausgefültert werden sollen, die in Katastrophensituationen erbracht werden, hätte dies zur Folge, dass von den "Rettungsdiensten" (CPV 75252000-7) nur die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen würden, die eine Vielzahl von Personen betreffen, nicht aber die bei der Rettung von Einzelpersonen geleisteten.
- 45. Zu den in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 genannten CPV-Codes gehört jedoch auch der Code 85143000-3 ("Einsatz von Krankenwagen"). In diesem Fall stünde einer Anwendung des von Falck Rettungsdienste befürworteten "Tatbestandsmerkmals" mit der Folge, dass sich der in der Vorschrift vorgesehene Ausschluss nur auf den Einsatz von Krankenwagen in Katastrophensituationen bezöge, nichts entgegen.
- 46. Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 schränkt jedoch den Einsatz von Krankenwagen so ein, dass er das "Tatbestandsmerkmal" nicht nur nicht erfüllt, sondern ihm sogar widerspricht.
- 47. Durch den Ausschluss von "Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, … die unter [den CPV-Code 85143000-3 (Einsatz von Krankenwagen)] fallen … mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung"¹⁹ vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 sieht Art. 10 Buchst. h der Richtlinie eine Ausnahme vor, die, wie die deutsche Regierung vorträgt, überflüssig wäre, wenn die Vorschrift nur auf Katastrophenfälle anwendbar wäre²⁰.
- 48. Dass der Gesetzgeber die Bezugnahme auf den "Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung" für erforderlich hielt, liegt daran, dass diese Dienstleistungen sonst unter die Ausnahme in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 (CPV 85143000-3) fallen würden. Die bloße *Beförderung* von *Patienten* entspricht aber eindeutig keiner Katastrophensituation, bei der statt von Patienten eher von Verletzten oder Geschädigten die Rede sein müsste, die dringend und unter besten medizinischen Bedingungen überstellt und nicht nur transportiert werden müssen.

¹⁷ CPV 75252000-7.

Rn. 61 der schriftlichen Erklärungen von Falck Rettungsdienste.

¹⁹ Hervorhebung nur hier.

²⁰ Rn. 24 der schriftlichen Erklärungen der deutschen Regierung.

- 49. Die teleologische der Vorschrift bestätigt diese Auslegung Schlussfolgerung. diesem Blickwinkel ist insbesondere der Aus 28. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24 relevant, in dem es heißt, dass sie "nicht für bestimmte von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbrachte Notfalldienste gelten [sollte], da der spezielle Charakter dieser Organisationen schwer gewahrt werden könnte, die nur wenn Dienstleistungserbringer nach den in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren ausgewählt werden müssten".
- 50. Zwei Punkte in diesem Erwägungsgrund erscheinen mir bedeutsam. Zum einen nimmt der Gesetzgeber Bezug auf "bestimmte ... Notfalldienste". Und zum anderen werden die Erbringer dieser Dienste als "gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen" bezeichnet, deren "spezieller Charakter" gewahrt werden soll. Für die Anwendung der Ausnahme wird also mehr auf das Subjekt abgestellt, das die Dienstleistung erbringt, und weniger auf die Schwere der Situation, in der der Einsatz erfolgt.
- 51. Mit anderen Worten kommt es, unabhängig davon, ob es sich um eine individuelle Notlage oder um ein Großschadensereignis handelt, darauf an, dass ein Notfall eingetreten ist, mit dem sich üblicherweise gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen befassen. Diese Vorschrift der Richtlinie 2014/24 zielt darauf ab, den Charakter dieser Organisationen zu wahren, deren Fortbestand gefährdet sein könnte, wenn sie sich den in der Richtlinie festgelegten Vergabeverfahren unterziehen müssten.
- 52. Im Ergebnis ist nicht die Feststellung wichtig, ob die Notfälle zu einer Katastrophensituation oder einer anderen individuellen Notlage (Verkehrsunfall, Wohnungsbrand) gehören. Bedeutsamer ist es, diejenigen zu bestimmen, die den Hauptgegenstand der traditionell im Bereich der medizinischen und humanitären Versorgung tätigen gemeinnützigen Organisationen darstellen.
- 53. In diesem Sinne führt das vorlegende Gericht aus: "Gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen erbringen aber nicht nur Dienstleistungen im Bereich des Katastrophen- und Zivilschutzes. Sie sind vielmehr auch *und vor allem* im Bereich des alltäglichen Rettungsdienstes zu Gunsten Einzelner tätig."²¹
- 54. Da sich der im 28. Erwägungsgrund zum Ausdruck gekommene Wille auf normativer Ebene in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 widerspiegelt, bin ich der Auffassung, dass die dort verwendeten Begriffe "Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr" den im 28. Erwägungsgrund genannten "Notfalldiensten" gleichzusetzen sind und somit zu ihrer Ermittlung auf die "gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen" Bezug zu nehmen ist.

14

Rn. 14 der Vorlageentscheidung. Hervorhebung nur hier. Im gleichen Sinne hat sich auch die Stadt Solingen in Rn. 31 ihrer schriftlichen Erklärungen geäußert.

- 55. Der Sache nach nimmt der 28. Erwägungsgrund die Ausnahme vorweg, die, soweit hier von Belang, Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 für den Einsatz von Krankenwagen durch gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen vorsieht, wenn diese in den Notfällen, mit denen sie sich regelmäßig befassen, tätig werden.
- 56. In diesem Erwägungsgrund heißt es, dass die Ausnahmeregelung für Notfalldienste gemeinnütziger Organisationen "nicht über das notwendigste Maß hinaus ausgeweitet werden" sollte und dass "ausdrücklich festgelegt werden [sollte], dass der Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung nicht ausgenommen sein sollte".
- 57. Die Frage ist also, wie zwischen einem Einsatz eines Krankenwagens im Notfall und der *bloßen* Patientenbeförderung im Krankenwagen unterschieden werden kann. Darum geht es in der vierten Vorlagefrage, mit der geklärt werden soll, ob "der Transport eines Patienten in einem Krankenwagen bei Betreuung durch einen Rettungssanitäter/Rettungshelfer" der als "qualifizierter Krankentransport" bezeichnet wird als ein "Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung" im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 eingestuft werden kann.
- 58. Der Gesetzgeber wollte die Ausnahme (d. h. die Freistellung von der allgemeinen Regelung der Richtlinie 2014/24) auf die *Notfall*dienste beschränken²². Entsprechend führt die Erwähnung des "Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung" als Rückausnahme dazu, dass diese Dienstleistungen unter die Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe (Sonderregelung) fallen, wenn mit ihnen nicht eine Rettung im Notfall, sondern nur die Beförderung eines Patienten im Krankenwagen erfolgen soll.
- 59. Nach diesem Ansatz gilt die Richtlinie 2014/24 nicht für den allgemeinen Einsatz von Krankenwagen, bei dem neben der bloßen Beförderung eine für die Versorgung von Notfallpatienten angemessene medizinische oder ärztliche Leistung geboten wird. Mit anderen Worten für die Erbringung von Dienstleistungen, die kein anderes Transportmittel bieten könnte.
- 60. Im Anschluss an die Feststellung, dass der "Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung" nicht von der Anwendung der Richtlinie 2014/24 ausgenommen werden sollte, wird im 28. Erwägungsgrund klargestellt, dass für diese Dienstleistungen "die Sonderregelung [für soziale und andere besondere Dienstleistungen] gelten soll". Zum Anwendungsbereich der Sonderregelung heißt es im 28. Erwägungsgrund, dass der Einsatz von Krankenwagen nicht unter die Gruppe "Landverkehr" fällt²³, für die die allgemeine Regelung der Richtlinie gilt.

Genauer gesagt auf die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbrachten Notfalldienste.

Diese Gruppe umfasst insgesamt 15 Codes, von 60100000-9 ("Landtransport") bis 60183000-4 ("Vermietung von Lieferwagen mit Fahrer"). Zu ihr gehören "Taxiverkehr" (60120000-5),

61. Somit bestehen nebeneinander

- der "Einsatz von Krankenwagen" im Allgemeinen (erfasst unter Code 85143000-3), der von der Anwendung der Richtlinie 2014/24 ausgenommen ist, und
- der "Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung", für den ein besonderer Abschnitt der Richtlinie, und zwar die *Sonder*regelung, gilt²⁴.
 Wäre dies nicht der Fall, könnten sie ihrer Art nach dem Abschnitt "Straßentransport/-beförderung" zugeteilt werden.
- 62. Mit anderen Worten bleibt vom CPV-Code 85143000-3 (d. h. der Anwendungsbereich der Dienstleistung, die vom Richtlinie ausgenommen wird) nach dem Wegfall des "Transports" als eines dem Einsatz von Krankenwagen innewohnenden Elements die Dienstleistung mit überwiegend medizinischem Charakter. Unabhängig davon, ob ein Arzt, ein Rettungsassistent oder ein Rettungssanitäter tätig wird, ist meiner Ansicht nach wichtig, dass die unerlässliche Versorgung geboten wird, damit der Transport des Patienten so durchgeführt wird, dass er (unverzüglich) in ein Krankenhaus gebracht wird, so dass so schnell wie möglich die zur Erhaltung seines Lebens, seiner Gesundheit und seiner körperlichen Unversehrtheit erforderliche medizinische Versorgung sichergestellt ist. Es geht also darum, in einem Notfall zu helfen, denn der

"Personensonderbeförderung (Straße)" (60130000-8) und "Bedarfspersonenbeförderung" (60140000-1).

Die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. 2004, L 134, S. 114), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 (ABl. 2011, L 319, S. 43), die unmittelbare Vorgängerin der Richtlinie 2014/24, unterschied ebenfalls zwischen diesen beiden Arten des Einsatzes von Krankenwagen. Wie im Urteil des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2014, Azienda sanitaria locale n. 5 "Spezzino" u. a. (C-113/13, EU:C:2014:2440, Rn. 33 und 34), ausgeführt wird, galt die Richtlinie 2004/18 für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die in deren Art. 1 Abs. 2 Buchst. d definiert waren als öffentliche Aufträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang II der Richtlinie, die keine öffentlichen Bau- oder Lieferaufträge sind. Dieser Anhang bestand aus zwei Teilen (A und B). Dringende Krankentransportdienste und Notfallkrankentransportdienste fielen sowohl unter Anhang I Teil A Kategorie 2, und zwar unter dem Beförderungsaspekt dieser Dienste, als auch, im Hinblick auf ihre medizinischen Aspekte, unter Anhang II Teil B Kategorie 25.

Nach Art. 22 der Richtlinie 2004/18 wurden Aufträge, die gleichzeitig Dienstleistungen beider Anhänge zum Gegenstand hatten, nach dem allgemeinen Verfahren vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A höher war als derjenige der Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B. In allen anderen Fällen wurde der Auftrag nach einem vereinfachten Verfahren vergeben. Im 28. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24 heißt es, dass "auch gemischte Aufträge für Dienste von Krankenwagen generell unter die Sonderregelung fallen [würden], falls der Wert des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung höher wäre als der Wert anderer Rettungsdienste". Aus den nachstehend genannten Gründen kann es sich bei diesen "anderen Rettungsdiensten" nur um nicht in Notfällen erbrachte medizinische Versorgungsleistungen handeln.

Ausschluss von der Richtlinie 2014/24 bezieht sich, wie bereits erwähnt, nach ihrem 28. Erwägungsgrund nur auf "Notfalldienste".

- 63. Auf der Grundlage dieser Prämissen können die beiden vom vorlegenden Gericht beschriebenen Fallgruppen beurteilt werden.
- 64. Die erste Fallgruppe betrifft den Transport mit Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen "durch einen Rettungsassistenten/Rettungssanitäter". Meiner Ansicht nach dürfte es keine übermäßigen Schwierigkeiten bereiten, diese Dienstleistungen dem CPV-Code 85143000-3 (Einsatz von Krankenwagen) zuzuordnen, so dass die Richtlinie 2014/24 auf sie keine Anwendung findet, sofern sie von einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung erbracht werden.
- 65. Die zweite Fallgruppe (vierte Vorlagefrage) betrifft die Betreuung und Versorgung von Patienten in einem Krankentransportwagen "durch einen Rettungssanitäter/Rettungshelfer". Es handelt sich dabei um einen "Transport eines Patienten in einem Krankenwagen", obwohl er von Fachpersonal betreut wird. Meines Erachtens liegt hier kein Notfall im eigentlichen Sinne vor: Die Patienten mögen zwar einen Begleiter bei der Beförderung im Fahrzeug benötigen, aber sie bedürfen keiner medizinischen Notfallversorgung²⁵. Somit kommt die Rückausnahme in Art. 10 Buchst. h *in fine* der Richtlinie 2014/24 zur Anwendung.

Zum Begriff der gemeinnützigen Organisation im Kontext der Richtlinie 2014/24 (zweite und dritte Vorlagefrage)

- 66. Wie bei der "Gefahrenabwehr"²⁶ muss bei der Feststellung, worum es sich bei den "gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen" im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 handelt, ein autonomer und für die gesamte Union einheitlicher Begriff zur Anwendung kommen.
- 67. Nach Ansicht der deutschen Regierung ist weniger der Begriff "gemeinnützige Organisation oder Vereinigung" ausschlaggebend, sondern eher der "spezielle Charakter" dieser Einrichtungen, den die Richtlinie 2014/24 durch den Ausschluss dieser Einrichtungen von ihrem Anwendungsbereich "wahren" möchte (28. Erwägungsgrund).

Dies wäre z.B. der Fall bei Patienten, die in ein Krankenhaus gebracht werden, um sich einer Dialyse, mehr oder weniger regelmäßigen Untersuchungen, Diagnoseverfahren, klinischen Analysen oder sonstigen medizinischen Kontrollen zu unterziehen. In der mündlichen Verhandlung bestand Einigkeit darüber, dass solche Beförderungen nicht unter die Rückausnahme fallen. Außerdem hat die Stadt Solingen erklärt, dass sie nicht im angefochtenen Vertrag enthalten seien.

Siehe oben, Nr. 36.

- 68. Die deutsche Regierung ist der Überzeugung, dass es bei der Bestimmung dieses speziellen Charakters unumgänglich sei, den normativen und tatsächlichen Rahmen des Staates zu berücksichtigen, in dem die Organisationen tätig seien, da die Mitgliedstaaten besser beurteilen könnten, welche Organisationen die Kriterien dafür erfüllten²⁷. Zwei Urteile des Gerichtshofs bestätigten, dass die Beachtung des nationalen Rechts bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit einer Organisation von wesentlicher Bedeutung sei²⁸.
- 69. In keinem der beiden Urteile wurde den Mitgliedstaaten jedoch ein Ermessen bei der Festlegung der Definition der gemeinnützigen Organisationen zuerkannt, sondern nur dabei, "auf welchem Niveau [sie] den Schutz der Gesundheit gewährleisten und sein System der sozialen Sicherheit gestalten [wollen]"; in diesem Rahmen können sie die Auffassung vertreten, "dass der Rückgriff auf Freiwilligenorganisationen dem sozialen Zweck eines Krankentransportdienstes entspricht und geeignet ist, dazu beizutragen, die mit diesem Dienst verbundenen Kosten zu beherrschen"²⁹.
- 70. Tatsächlich ist der Begriff der "gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung" von hinreichender Genauigkeit, um kein Ermessen zu bieten. Die Tatsache, dass eine Organisationsstruktur auf Freiwilligentätigkeit beruht, kann auf das Fehlen eines Erwerbszwecks hindeuten; dies ist aber nicht zwingend. Im vorliegenden Fall kommt es darauf an, dass die die Leistungen erbringenden Einrichtungen tatsächlich keinen Erwerbszweck verfolgen. Hierfür muss nur auf die wörtliche Auslegung des Begriffs "gemeinnützig" zurückgegriffen werden.
- 71. Das vorlegende Gericht schlägt eine Definition vor, die mir sachgerecht erscheint³⁰. Demnach handelt es sich um Organisationen, mit deren Tätigkeit "keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird, sondern die Leistungen der Allgemeinheit zugutekommen, ohne dass hierdurch Gewinne erzielt werden"³¹.

²⁷ Rn. 45 der schriftlichen Erklärungen der deutschen Regierung.

Urteil vom 11. Dezember 2014, Azienda sanitaria locale n. 5 "Spezzino" u. a. (C-113/13, EU:C:2014:2440, Rn. 61), und Urteil vom 28. Januar 2016, CASTA u. a. (C-50/14, EU:C:2016:56, Rn. 64). Beide Urteile bestätigen, dass aus der Perspektive des Primärrechts der Union nichts gegen diese Art der freihändigen Vergabe einzuwenden ist. Der Tenor des ersten Urteils lautet: "Die Art. 49 AEUV und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der die Erbringung von dringenden Krankentransport- und Notfallkrankentransportdiensten vorrangig und im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an die unter Vertrag genommenen Freiwilligenorganisationen zu vergeben ist, nicht entgegenstehen, soweit der rechtliche und vertragliche Rahmen, in dem diese Organisationen tätig sind, tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt, auf denen diese Regelung beruht." Dies wird mit geringfügigen Änderungen im zweiten Urteil wiederholt.

²⁹ Urteil vom 28. Januar 2016, CASTA u. a. (C-50/14, EU:C:2016:56, Rn. 62).

In der mündlichen Verhandlung hat sich die deutsche Regierung dieser Auffassung angeschlossen.

Rn. 15 der Vorlageentscheidung.

- 72. Eigentlich sind die Worte "der Allgemeinheit zugutekommen" und der in der dritten Vorlagefrage verwendete Ausdruck "Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben" überflüssig: Der 28. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24 spricht von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen, die Notfalldienste erbringen, d. h., die als solche bereits ein im allgemeinen öffentlichen Interesse liegendes Ziel erfüllen.
- 73. Entscheidend ist, wie gesagt, dass die Organisationen und Vereinigungen, die die im 28. Erwägungsgrund und in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 genannten Leistungen erbringen, mit der Ausübung dieser Hilfstätigkeit keine Gewinnerzielung anstreben³².
- 74. Ich bin nicht der Meinung, dass diese Organisationen und Vereinigungen daneben auch die in Art. 77 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24 vorgesehenen Bedingungen erfüllen müssen.
- 75. Nach Art. 77 Abs. 1 können die öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten bestimmten Organisationen das Recht zur Teilnahme an Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließlich für bestimmte Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial- und kulturellen Bereich vorbehalten³³, sofern sie die in Abs. 2 aufgezählten Bedingungen erfüllen.
- 76. Keine dieser Bedingungen schließt das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht ein. Eine von ihnen basiert sogar auf der gegenteiligen Annahme, und zwar das Erfordernis, dass Gewinnausschüttungen von
- Diese Organisationen oder Vereinigungen können über Einrichtungen handeln, die u. a. die Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben, sofern diese Gesellschaften ebenfalls gemeinnützig sind. Das vorlegende Gericht wird gegebenenfalls prüfen müssen, ob dies im vorliegenden Fall zutrifft.
- Das Verhältnis zwischen Art. 10 Buchst. h und dem 28. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24 wiederholt sich im Fall von Art. 77 Abs. 1 und dem 118. Erwägungsgrund der Richtlinie. Während sich der 28. Erwägungsgrund auf "gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen" als Einrichtungen, deren Notfalldienste nach Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind, bezieht, nennt der 118. Erwägungsgrund "Organisationen, die nach dem Prinzip der Mitarbeiterbeteiligung oder der aktiven Mitbestimmung der Belegschaft an der Führung der Organisation arbeiten", und "bestehende Organisationen wie Genossenschaften zur Erbringung [bestimmter] Dienstleistungen [im Gesundheits-, Sozial- und kulturellen Bereich] an die Endverbraucher"; diese Organisationen müssen, damit die Mitgliedstaaten ihnen das Recht zur Teilnahme an Verfahren für die Vergabe bestimmter öffentlicher Aufträge vorbehalten können, die in Art. 77 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24 genannten Bedingungen erfüllen. Es besteht somit keine Äquivalenz zwischen den im 28. Erwägungsgrund und den im 118. Erwägungsgrund genannten Organisationen. Sie besteht folglich auch nicht zwischen Art. 10 Buchst. h (der bestimmte Tätigkeiten der erstgenannten Organisationen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 ausnimmt) und Art. 77 (der gestattet, dass bestimmte Tätigkeiten der letztgenannten Organisationen Gegenstand einer Anwendung besonderer Vorschriften der Richtlinie sind).

Organisationen im Sinne von Abs. 1 auf "partizipatorischen Überlegungen" beruhen sollten³⁴.

- 77. Meiner Ansicht nach besteht das Kennzeichen einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung deshalb gerade darin, dass sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und dass sie etwaige umständehalber also ohne Gewinnstreben erzielte Gewinne der Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe widmet, d. h. in diesem Fall der Erbringung medizinischer Notfalldienste.
- 78. Nach nationalem Recht sind "gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen [im Sinne der in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 vorgesehenen Ausnahme] insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundesoder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind"³⁵.
- 79. Die deutsche Regierung sieht in dieser Vorschrift keinen *Numerus clausus* der Organisationen, auf die Ausnahme in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 Anwendung findet. Die Anerkennung als "Hilfsorganisation" sei daher keine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass eine gemeinnützige Organisation diese Ausnahme in Anspruch nehmen könne³⁶.
- 80. Von Bedeutung ist hier jedoch weniger, dass das nationale Recht es nicht verbietet, Organisationen, die die Definition der "gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung" im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 erfüllen³⁷, als gemeinnützige Organisation anzuerkennen, sondern dass diese Eigenschaft Organisationen zuerkannt wird, die der genannten Definition nicht entsprechen.
- 81. Wie das vorlegende Gericht ausführt, ist nämlich die "gesetzliche Anerkennung als Zivil- und Katastrophenschutzorganisation nach nationalem Recht ... nicht notwendig davon abhängig, ob die Organisation gemeinnützig tätig ist"³⁸.

Art. 77 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2014/24. Darin heißt es zwar, dass "die Gewinne … reinvestiert [werden], um das Ziel der Organisation zu erreichen", doch wird weder ihre Existenz ausgeschlossen noch insbesondere ihre Ausschüttung untersagt, sondern nur vorgeschrieben, dass diese aufgrund von "partizipatorischen Überlegungen" erfolgen muss.

^{§ 107} Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz GWB.

Rn. 40 der schriftlichen Erklärungen der deutschen Regierung. In der mündlichen Verhandlung wurde erörtert, ob *de facto* eine zahlenmäßige Begrenzung existiert, die die nationale Vorschrift (die den Ausdruck "insbesondere" verwendet) als solche nicht enthält.

Nach der von der Stadt Solingen in den Rn. 37 und 38 ihrer schriftlichen Erklärungen vertretenen Auffassung ist dies im vorliegenden Fall gegeben.

³⁸ Rn. 15 der Vorlageentscheidung.

82. Wenn dies zutrifft, was die nationalen Gerichte klären müssen, wäre die Anerkennung als Hilfsorganisation durch das innerstaatliche Recht für die Einstufung einer Organisation oder Vereinigung als gemeinnützig im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 nicht ausreichend. Gemeinnützigkeit liegt nur vor, wenn die Organisation oder Vereinigung, die so eingestuft werden möchte, nachweislich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und umständehalber erzielte Gewinne der Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe widmet.

Ergebnis

83. Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) wie folgt zu antworten:

Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist in folgender Weise auszulegen:

- Der Transport von Notfallpatienten in einem Rettungswagen bei Betreuung und Versorgung durch einen Rettungsassistenten/Rettungssanitäter ist als "Einsatz von Krankenwagen" (CPV-Code 85143000-3) anzusehen, so dass die öffentliche Auftragsvergabe nicht den Verfahren der Richtlinie 2014/24 unterliegt, sofern die Leistung von einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung erbracht wird.
- Wenn der Transport von Patienten keinen Notfall darstellt und in einem Krankentransportwagen durch einen Rettungssanitäter/Rettungshelfer erfolgt, ist er als "Transport eines Patienten in einem Krankenwagen" anzusehen, der nicht unter die für den "Einsatz von Krankenwagen" im Allgemeinen geltende Ausnahme fällt.
- "Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen" sind Organisationen oder Vereinigungen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und etwaige umständehalber erzielte Gewinne der Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe widmen. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung reicht es nicht aus, dass sie im innerstaatlichen Recht als Hilfsorganisation anerkannt sind.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3126/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Rettungswache Kaarst

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 im Rahmen der Aktualisierung des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes beschlossen, dass im Gebiet der Stadt Kaarst ein Rettungswagen zu stationieren sei. Die Umsetzung dieses Beschlusses obliegt dem Bürgermeister Neuss in seiner Eigenschaft als Träger von Rettungswachen. Die Stadt Kaarst hat sich bereit erklärt, auf dem Gelände ihrer Feuerwache ein Rettungswachengebäude zu errichten und die Nutzung im Rahmen eines Mietvertrages der Stadt Neuss zu überlassen. Betreiber der Rettungswache Kaarst soll der Malteser Hilfsdienst sein. Der aktuelle Sachstand zur Errichtung des Rettungswachengebäudes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Schreiben der Bürgermeisterin Kaarst vom 10.01.2019.

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3127/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Forschungsprojekt REBEKA

Sachverhalt:

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.02.2017 eingehend mit dem oben genannten Projekt befasst. Am 20.10.2018 fand im Rhein-Kreis eine Abschlussübung des Projektes unter Beteiligung von rund 250 Einsatzkräften statt; Details sind aus dem als Anlage beigefügten Newsletter zu entnehmen.

Herr Kübel, Johanniter-Unfall-Hilfe, wird aus der Sicht der Projektleitung ein kurzes Resümee zum Projekt vorstellen.

Anlagen:

REBEKA-Newsletter 2018 Dezember



GEFÖRDERT VOM

INHALTSÜBERSICHT:

•	Abschlussveranstaltung	S. 1
	Feldübung	S. 1
	Ankündigungen	S. 6

ABSCHLUSSVERANSTALTUNG - SAVE THE DATE

Am 27. Februar 2019, in der Zeit von 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr findet im Fraunhofer-Forum in Berlin die Abschlussveranstaltung des Projektes REBEKA statt.

Ein Schwerpunkt der Veranstaltung wird die Integration unserer Ergebnisse in die tägliche Praxis des Bevölkerungsschutzes sein – wir freuen uns daher sehr auf Ihr Kommen und Ihre rege Beteiligung. Es SAVE THE DATE erwarten Sie folgende Themenbereiche:

- Prozessuale und strukturelle Resilienz Systemanalyse und Resilienzbewertung
- Psychosoziale Resilienz Belastungen, Ressourcen und Bewältigungsstrategien
- Spontanhelfendenintegration Einbindung in Lagebewältigung und der Tätigkeitenkatalog
- Stresstests ein Instrument der Selbstevaluation zur Resilienzsteigerung

Reservieren Sie sich schon jetzt einen Platz über folgenden Link:

https://eveeno.com/REBEKA

GROSSANGELEGTE REBEKA FELDÜBUNG IM RHEIN-KREIS NEUSS

Im Rhein-Kreis Neuss fand am 20. Oktober 2018 die REBEKA-Feldübung, unter Beteiligung der Leitstelle und Feuerwehren des Rhein-Kreises Neuss, des Technischen Hilfswerkes sowie der Johanniter, der Malteser und des Deutschen Roten Kreuzes statt. Zusätzlich folgten zahlreiche Freiwillige einem Aufruf an die Bevölkerung im Vorfeld der Übung, um als Spontanhelfende die Einsatzkräfte zu un-



terstützen. Das übergeordnete Szenario der REBEKA-Feldübung beschrieb ein Unwetter bei einem bereits sehr hohen Rheinpegel, was aber lustigerweise nicht den tatsächlichen Begebenheiten mit einem historisch niedrigen Pegelstand des Rheines entsprach. Aus dieser Lage entwickelten sich drei Teilszenarien: ein Massenanfall von Verletzten (MANV) auf einem Campingplatz, die Erhöhung des Deiches bei Zons und die Einrichtung eines Bereitstellungsraumes (BR). Insgesamt waren im Rahmen der Übung an fünf Orten im Rhein-Kreis Neuss rund 250 Beteiligte aktiv. Der Führungsstab koordinierte die Gesamtübung und arbeitete eng mit dem Krisenstab des Kreises zusammen.

Methodik der Übungsevaluation

Für die Evaluation der Übung wurde ein Ansatz gewählt, der mehrere Methoden und Blickwinkel miteinander kombiniert. Dabei wurden erfahrene und geschulte Evaluatoren zur Beobachtung der Übung und Erhebung verschiedener Messwerte und Kennzahlen zur Evaluation eingesetzt, währen die Sichtweise der Einsatzkräfte und Spontanhelfenden auf die Übung mittels standardisierter Befragungen erfasst wurde.

Teilszenario: MANV



Auf einem Campingplatz in Zons versorgten die Übungsteilnehmer rund 25 Verletzte eines Zeltlagers. Der Sturm hatte Gegenstände umhergewirbelt und die jungen Camper zum Teil schwer verletzt. Umgestürzte Bäume blockierten zunächst die einzige Zufahrtsstraße und stellten für die eintreffenden Kräfte eine Hürde da. Bis zum Übungsende konnten aber alle Patien-

entsprechenden Weiterversorgung zugeführt werden.

In der Auswertung am Übungsende wurde die zeitliche Verzögerung durch den erschwerten Zugang zum Campingplatz sichtbar. Verbesserungspotential ergab sich bspw. hinsichtlich der Dokumentation, so blieb vorgesehenes Material zum Teil ungenutzt im Fahrzeug. Dies führte zur Beobachtung, dass nicht dokumentierte Arbeitsschritte mitunter mehrfach ausgeführt wurden.



Teilszenario: Deichbau

Das Deichszenario sollte die schon während der Hochwasser 2013 stattgefundene Einbindung von Spontanhelfenden beim Befüllen von Sandsäcken und Transport in den Fokus stellen. Dabei sollte überprüft werden, inwieweit Spontanhelfende in die Arbeitsprozesse eingebunden werden, einen



Ressourcenmangel ausgleichen und somit zur Optimierung der Abläufe beitragen können.

Ziel der Evaluation in diesem Abschnitt war die Kennzahlen des Tätigkeitenkatalogs zu verifizieren. Daher wurden zur Überprüfung zwei gleichstarken Gruppen an Einsatzkräften gebildet, von denen eine Gruppe zusätzlich Unterstützung durch Spontanhelfende erhielt. Angeleitet wurden die Helfenden, wie auch in den anderen Abschnitten, durch zuvor geschulte Führungskräfte.

Der Sandsackverbau am Deich in Zons wurde in Zusammenarbeit der Einsatzkräfte und der anwesenden Spontanhelfenden durchgeführt. Dabei konzentrierten sich die Tätigkeiten der Spontanhelfenden vorwiegend auf den Transport, während die Einsatzkräfte den Verbau übernahmen.

Als Teilergebnis lässt sich festhalten, dass trotz einiger organisatorischer Schwierigkeiten die Einbindung von Spontanhelfenden unter Anleitung von geschultem Personal sehr professionell und diszipliniert erfolgte. Allerdings gestaltete sich die Auswertung durch zahlreiche äußere Einflüsse schwierig.

Teilszenario: Bereitstellungsraum

Zur Unterbringung und Versorgung der regionalen sowie aus dem gesamten Bundesgebiet herangezogenen Einsatzkräfte sollte auf dem Kirmesplatz auf der Neusser Furth ein BR für 250 Personen eingerichtet und betrieben werden. Ziel war es, den BR so zu planen und umzusetzen, dass die Aufrechterhaltung des Betriebs für mindestens sieben Tage möglich wäre.

Nach Ankunft der ersten Einsatzmittel übernahm die Feuerwehr die Leitung des einzurichtenden BR. Es folgten Erkundung, Planung und Einweisung der nachrückenden Einsatzkräfte, welche sogleich mit dem Aufbau begannen. Dazu wurde insbesondere die am Kirmesplatz gelegene Schule umfas-



send in den BR eingebunden, indem die bestehenden Strom- und (Ab-) Wasseranschlüsse sowie Sanitäranlagen genutzt und ein Raum exemplarisch als Schlafsaal hergerichtet wurden. Auch der Kirmesplatz selbst diente als Stellfläche für die Einsatzfahrzeuge. Weiterhin wurden auf dem Schulhof Zelte, Tische und Sitzgelegenheiten für die Einsatzkräfte aufgebaut.



Frühzeitig nahm die Kocheinheit ihren Betrieb auf und realisierte so zunächst die Mittagsverpflegung aller in der Übung teilnehmenden Einsatzkräfte und Helfer. Anschließend wurde heiße Suppe als Abschlussmahlzeit zubereitet. Diese wurde den nach Ende der jeweiligen Einsätze ab 15.30 Uhr zahlreich im BR eintreffenden Einsatzkräften von den Spontanhelfenden, welche während der gesamten Übung umfangreich eingebunden wurden, ausgegeben. Der Großübungstag mit verteilten Einsätzen fand so einen gemeinsamen Abschluss mit viel Austausch.

Insgesamt erfüllte der BR seine Rolle im Rahmen der Übung. In mehreren Punkten wurden jedoch Verbesserungspotentiale in der Planung und Durchführung identifiziert, um negativen Auswirkungen in einer realen, längerfristigen Lage vorzubeugen. Es ist anzunehmen, dass Errichtung und Betrieb eines BR von der Verfügbarkeit eines entsprechenden Konzepts profitieren würden.

Spontanhelfende

Während der Vollübung wurde die Einbindung von Spontanhelfenden in die Einsatzorganisation getestet. In allen drei Teilszenarien unterstützten Helferinnen und Helfer ohne spezifische BOS-Ausbildung die Einsatzkräfte z. B. durch das Füllen und den Transport von Sandsäcken, durch das Belegen von Brötchen und Verpacken der Lunchpakete sowie bei der Patientenversorgung im Teilszenario MANV am Stürzelberger Grind. Dabei sollten die Einsatzkräfte die Kommunikation mit Spontanhelfenden und die Auswahl von Tätigkeiten für diese Helfergruppe üben.

Die Einbindung von Spontanhelfenden hat insgesamt sehr gut funktioniert. Die Kommunikation wurde auf beiden Seiten als angenehm und zielgerichtet empfunden. Besonders interessant ist, dass Spontanhelfende diese Übung als wertvoll erachtet haben und sich ihr Bild auf den Katastrophenschutz verändert hat. Aus den Ergebnissen lässt sich zudem ableiten, dass zukünftige Übungen



möglichst mit Spontanhelfenden im Szenario abgehalten werden sollten: Die Einsatzkräfte wünschten sich mehr Übungen mit Spontanhelfenden als Szenario und Spontanhelfende gaben an, dass die Übung sie angeregt hat, über einen Eintritt in eine Einsatzorganisation nachzudenken. In einem Fall ist dies auch tatsächlich geschehen.

Schulung der Einsatzkräfte

In Vorbereitung der Vollübung im Rhein-Kreis Neuss wurden an zwei Tagen Schulungen für interessierte Einsatzkräfte und Führungskräfte durchgeführt. Dabei wurden zwei Themengebiete betrachtet: Im Schulungsblock "Eigene Betroffenheit", wurden die Einsatzkräfte im Umgang mit der potentiellen eigenen Betroffenheit in Schadenslagen und dem daraus drohenden Ausfall sensibilisiert. Dabei wurde der Umgang mit der Situation innerhalb der (Teil-)Einheit, genauso wie die strukturellen Auswirkungen betrachtet, um den Einsatzwert der (Teil-)Einheiten zu erhalten. Mögliche Ressourcen wurden gemeinsam diskutiert. Im zweiten Schulungsblock wurde der erarbeitete Tätigkeitenkatalog für Spontanhelfende unter dem Gesichtspunkt der Einbindung in Einsatzstrukturen vermittelt. Die Rückmeldungen aus den Schulungen flossen im Anschluss in die finalen Anpassungen der Schulungsunterlagen zurück. Die Inhalte der Pilot-Schulungen werden derzeit in einem Schulungshandbuch zusammengefasst, um sie einer breiteren Gruppe an Nutzern verfügbar zu machen.

Leider hatten nicht alle Einsatzkräfte die Chance einen der Übungstermine zu besuchen. Während der Übungsauswertung wurde deutlich, dass viele Einsatzkräfte eine entsprechende Schulung für hilfreich erachtet hätten.

Fazit aus der Evaluation

Die Übung hat Verbesserungspotentiale innerhalb des Rhein-Kreises Neuss aufgezeigt. Der spezifische Fokus auf den Mangel vor allem personeller Ressourcen zeigte Auswirkungen auf das Management der einzelnen Schadenslagen. Der Rhein-Kreis-Neuss wird die Ergebnisse der Übungsauswertung nutzen, um den Bevölkerungsschutz insgesamt zu verbessern. Vor allem die Anpassung der Einsatzkonzepte steht dabei im Vordergrund. Für das Projekt lässt sich im Großen und Ganzen ein positives Feedback ziehen. Dort, wo die Konzepte angewendet wurden, zeigte sich, dass diese funktionieren können.



Pressestimmen zur Übung

http://kurzelinks.de/klartext-ne-RettungskraefteRichtenAmSamstagGrosseUebungAus
https://blaulicht-news-krefeld.de/wenn-der-buerger-zum-retter-wird-grossuebung-rebeka-2018/
http://kurzelinks.de/emergency-report-NeussDormagen-Kathastrophenschutzuebung
https://rp-online.de/nrw/staedte/rhein-kreis/grossuebung-im-rhein-kreis-neuss_aid-33947277?
https://www.youtube.com/watch?v=foNG_xxIU5q

ANKÜNDIGUNGEN

Schriftenreihe

In der Publikationsreihe der "Schriftenreihe Sicherheit", die seit 2010 von Prof. Dr. Lars Gerhold, Roman Peperhove und Helga Jäckel (Forschungsforum Öffentliche Sicherheit) herausgegeben wird, wird im kommenden Jahr eine Ausgabe erscheinen, die sich mit dem Projekt REBEKA und dessen Ergebnissen befassen wird. Die Projektpartner werden ihre Arbeiten und ihre Erkenntnisse darstellen und diskutieren. Die Schriftenreihe wird sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form kostenfrei zur Verfügung stehen.

Vorausschau

Das Projekt neigt sich langsam dem Ende zu, sodass die Projektpartner ihre Forschungsarbeiten abschließen und die Ergebnisse zu Papier bringen. Im Projekt sind folgende Ergebnisse entstanden, die demnächst veröffentlicht werden:

- Tätigkeitenkatalog für Spontanhelfende
- Einsatzhandbuch zum Umgang mit Spontanhelfende
- Kommunikationskonzept
- Konzept zur langfristigen Bindung von Ehrenamtlichen
- · Anleitung zur Erhebung der eigenen Prozesse und zur Bewertung dieser auf ihreResilienz
- Stresstest zu verschiedenen Themen wie z.B. Alarmierung und Psychosoziale Resilienz
- Schulungshandbuch
- verschiedene Informationsmedien

Genauere Informationen, wo Sie unsere Veröffentlichungen finden, stellen wir Ihnen gerne in unserem vorerst letzten Newsletter zum Projektende im März zur Verfügung.



Ansprechpartner und Kontaktinformationen

Johanniter Unfall-Hilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Internationale Projekte & Kooperationen

Helbingstr. 47 22047 Hamburg

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Siegburger Straße 197

50679 Köln

Johanniter-Akademie

Bildungsinstitut Nordrhein-Westfalen, Standort Münster T: 0251 / 97 23 01 22

Weißenburgstr. 60 - 64

48151 Münster

Verbundkoordinator: Harm Bastian Harms

Rebecca Dinkelbach

T: 040 / 180 426 423

E: rebecca.dinkelbach@johanniter.de

Marcel Kübel

T: 0221 / 993 99 410

E: marcel.kuebel@johanniter.de

Philipp Rocker

E: philipp.rocker@johanniter.de

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Provinzialstraße 93

53127 Bonn

Tiina Ristmäe

T: 0228 / 940 1936

E: tiina.ristmaee@thw.de

AG Interdisziplinäre Sicherheitsforschung

Freie Universität Berlin

Carl-Heinrich-Becker-Weg 6-10

12165 Berlin

Sophie Kröling T: 030/ 838 63198

E: sophie.kroeling@fu-berlin.de

Technische Hochschule Wildau

Hochschulring 1 15745 Wildau

Felix Polla

T: 03375 / 508 645 E: polla@th-wildau.de

Jan Seitz

T: 03375 / 508 715

E: jan.seitz@th-wildau.de

Universität Stuttgart, Institut für Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement

Nobelstraße 12 70569 Stuttgart

Patrick Drews T: 0711 / 970 2439

E: patrick.drews@iat.uni-stuttgart.de













Fotos: JUH

0

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3128/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

Tagesordnungspunkt:

Nachwuchswerbung der Hilfsorganisationen

Sachverhalt:

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 beschlossen, dass die Hilfsorganisationen in der ersten Ausschusssitzung im Jahr 2019 einen Zwischenbericht über den Erfolg der Nachwuchswerbung vorlegen. Auf den als Anlage beigefügten Bericht wird verwiesen.

Anlagen:

Nachwuchsgewinnung Katastrophenschutz Anlage

Zwischenbericht Projekt Nachwuchsgewinnung für den Katastrophenschutz im Rhein-Kreis Neuss

Stand 15.01.2019

1. DRK-Kreisverband Grevenbroich (Mitarbeiter Stefan Nürnberg)

Nach aktueller Lage befinden sich mehrere Projekte bereits in der Umsetzung:

- a. So wird ab Februar ein SSD im BBZ Dormagen dauerhaft installiert eine Neue Kooperationslehrerin Wird hierfür vom DRK ausgebildet und sichern somit auch an diesem Standort den Nachwuchs.
- b. Die Gebrüder- Grimm Grundschule wird innerhalb dieses Schuljahres 30 Schüler und Schülerinnen (3x 10 Kinder Gruppen) 3. und 4. Klassenstufe im Rahmen Einer 10 wöchigen Erste Hilfe AG durch das Programm Kinder helfen Kinder ausgebildet.
- c. In Zusammenarbeit mit dem OV Wevelinghoven befindet sich derzeit auch eine Aktionstag in der Planungsphase, welcher Zusätzlich als Plattform zur Darstellung genutzt werden kann, und somit die Kinder und natürlich auch die Eltern für das DRK und seine Aufgaben begeistert.
- d. In der Gillbach- Grundschule Rommerskirchen wird ab März eine AG eingerichtet, welches durch Herr Nürnberg geleitet wird. Auch diese AG beruht auf dem Leitfaden des Projektes Kinder helfen Kinder! Ziel ist es auch hier Kinder bzw. Schüler für erste Hilfe und die Mitarbeit im DRK sowie JRK zu begeistern und so langfristig zur Mitarbeit im KatS zu gewinnen.
- e. Am Mittwoch den 09.01.2019 trafen sich die Kooperationslehrer des Kreisgebietes Grevenbroich in der DRK Geschäftsstelle des DRK Kreisverbandes Grevenbroich. Hier wurden Ideen, Projekte sowie Änderungen besprochen. Auch hier wurde die Nachwuchsgewinnung für den Katastrophenschutz angesprochen und von allen Teilnehmenden für sehr wichtig befunden.
- f. Nach einem persönlichen Gespräch mit den Kooperationslehrern der Hauptschule Korschenbroich konnte auch hier der SSD wieder verstärkt werden. Zudem wird am 23.02.2019 ein Tag der offenen Tür innerhalb der Schule auch eine Plattform für das DRK schaffen, um sich und den Katastrophen-schutz zu präsentieren. Hier werden in Zusammenarbeit mit dem OV Korschenbroich der Bevölkerungs-schutz und die Aufgaben des DRK innerhalb dieses Rahmens präsentiert. Herr Nürnberg vom Kreisverband sowie Frau Richter vom Ortsverband Korschenbroich sind hierzu derzeit in der finalen Planungsphase.
- g. Ab März wird Herr Nürnberg in Gespräche mit der Albert- Einstein Schule in Kaarst beschäftigen. Auch hier soll zeitnah ein SSD mit dazugehörigen Kooperationslehrern installiert werden. Feste Termine hierzu existieren noch nicht, Herr Nürnberg hat aber bereits Kontakte erstellt.
- h. Auf dem Maimarkt in Wevelinghoven am 5.05.2019 wird sich der Ortsverein Wevelinghoven sowie Die Ausbildungsabteilung in Vertretung durch Herr Denker und Herr Nürnberg ebenfalls Volksnah Präsentieren, auch hier soll erneut gezeigt werden, welche Möglichkeiten dass DRK bietet und somit natürlich auch Interesse wecken, um aktive Mitglieder für die Gemeinschaften und den Katastrophenschutz zu gewinnen.
- i. Die Sonderschule im Chorbusch in Hackenbroich ist ebenfalls an der Installation eines Schulsanitätsdienstes Interessiert. Auch an diesem Standort werden zurzeit Gespräche geführt und um eine Neue Kooperationslehrerin zu gewinnen.

Alle benannten Projekte dienen mit dem Vehikel Schulsanitätsdienst dazu, dass auf diese Weise Schüler, Eltern und sogar Verwandte und Bekannte für die Aufgaben des DRK im Katastrophenschutz zu gewinnen.

2. JUH Niederrhein (Mitarbeiter Linus Schröttke)

August/September:

Einstellung von Linus Schröttke, selber ehemaliger Schulsanitäter am Quirinus-Gymnasium

<u>September / Oktober / November:</u>

theoretische und praktische Qualifizierung Linus Schröttke

- a) Ausbildung zum Erste Hilfe-Trainer
- b) Zusatzmodul Schulsanitätsdienst

November / Dezember / Januar:

Gespräche mit den potentiell in Frage kommenden Schulen Quirinus-Gymnasium, Nelly-Sachs-Gymnasium, Gymnasium Norf. Da die beiden erstgenannten Schulen derzeit keine eigentliche AG durchführen und diese auch nicht geplant haben, Vereinbarung mit dem Gymnasium Norf die dortige AG iS des vereinbarten Zieles zu versorgen.

Die konkrete Umsetzung erfolgt ab Januar/Februar in zwei Sequenzen:

- a) Schüler der Unter- / Mittelstufe praktisch mit dem SSD und theoretisch mit der Großschadenabwehr vertraut machen
- b) Schüler der Mittel- / Oberstufe praktisch mit dem SSD vertraut machen sowie eine theoretische und praktisch unterfütterte (Praxistag) Einführung in die Großschadenabwehr noch vor den Sommerferien durchführen

Im Rahmen der Gespräche mit den anderen Schulen hat sich schon ein Schüler des Quirinus-Gymnasiums zur Mitarbeit in der Einsatzeinheit bereit erklärt und die ersten Zugabende besucht.

3. Malteser im Rhein-Kreis Neuss (Mitarbeiterin Christina Hermann)

Sachstand der Nachwuchsgewinnung:

- Mai bis Juli 2018: Personalakquise
- August bis September 2018: Personalqualifizierung
- Juli 2018: Schulakquise in Neuss als MHD-Pilotstandort (Ergebnis: Marie-Curie-Gymnasium)
- September 2018: Abstimmung Kooperationsvereinbarung + Termine mit MCG
- Oktober, vor den Herbstferien 2018: Teilnehmerakquise für SSD-AG am MCG
- Oktober, nach den Herbstferien 2018: Beginn der wöchentlichen SSD-AG am MCG, aktuell jeden Mittwoch von 13:45 bis 14:45 Uhr
- Teilnehmerzahl: 15 (vorwiegend der Jahrgangsstufe 9)
- 20.12.2018: Ernennung der Schülerinnen und Schüler zu "Ersthelfern im Schulsanitätsdienst" (nach 9 UE)
- 12.01.2019: Übergabe eines neuen Einsatzrucksacks an die Schulsanitäter
- Voraussichtlich im April 2019: Prüfung zur Schulsanitäterin / zum Schulsanitäter (nach 9+36 = 45 UE)
- Im Anschluss: Hereinschnuppern in Ausbildungen, Übungen, Gruppenabende und Einsätze der Katastrophenschutzhelfer mit dem Ziel der schleichenden Integration in den Erwachsenenverband

Darüber hinaus befinden sich weitere Schulen in Dormagen, Jüchen und Neuss in der Akquise.

4. DRK-Kreisverband Neuss (Mitarbeiter Stefan Nürnberg)

Sachstand:

- a. Im DRK-Kreisverband Neuss sind die Schulsanitätsdienste sehr gut und breit aufgestellt. Hier werden wir gezielt zukünftige Interessenten für den SANITÄTSBEREICH der Einsatzeinheit ansprechen. Jeder Schulsanitäter darf in unserem Hause kostenlos an einer 2-tägigen Helferqualifizierung (HGA-San) teilnehmen.
- b. Im Alexander von Humboldt Gymnasium gibt es jährlich einen Blutspendetermin, der komplett von den Kindern organisiert wird. Es gibt dort eine AG (Das Essenskomitee), dessen Mitglieder ebenfalls für die Einsatzeinheit (Verpflegungstrupp) interessiert werden soll.
- c. Zum nächsten Blutspendetermin (20.9.2019) gibt es Planungen die Einsatzeinheit des Katastrophenschutzes mit allen zur Verfügung stehenden Komponenten zum Termin einzuladen und den Schülerinnen und Schülern einen Einblick zu gewähren.
- d. Gleiches gilt für das BBZ Weingartenstrasse. Dort soll der vorhandene SSD verstärkt werden. In Zusammenarbeit mit Frau Dr. Nebel, die bereits angeschrieben wurde (Antwort steht noch aus) sollen besondere Themen des Katastrophenschutzes in Projekttage eingebunden werden. Gleiches gilt für die Gesamtschule Norf. Dort ist Herr Frank Riedel unser Kooperationslehrer. Herr Riedel und Frau Dr. Nebel haben bereits in der Vergangenheit sehr gut zusammengearbeitet und sind hier im Hause auch als Erste-Hilfe-Ausbilder für BG-Kurse geführt.
- e. Die Comenius-Gesamtschule in Neuss wird noch einmal auf den Schulsanitätsdienst angesprochen. Es ist eine neue Schule, die allerdings die Kooperationslehrerin der Realschule Südstadt (Frau Dorothea Schaffrath) übernommen hat. Der Schulleiter hat bereits auf Nachfrage Interesse signalisiert.
- f. Alle SSD-Schulen werden im neuen Schulhalbjahr angesprochen, um die Schulsanitätsdiensttage in Bad Münstereifel mitzumachen. An diesem Wochenende haben wir eine gute Gelegenheit die Schüler für das DRK und somit für den Katastrophenschutz zu begeistern.
- g. In unserem Jugendrotkreuz sehen wir großes Potential um minderjährigen Nachwuchs in allen Bereichen des Katastrophenschutzes zu gewinnen. Geplant ist eine Erste-Hilfe-Rallye, die durch das JRK durchgeführt und vom Sanitätsdienst begleitet werden soll mit dem Ziel der Gewinnung aktiver Mitglieder zur Stärkung des Katastrophenschutzes.
- h. Schon die ganz Kleinen versuchen wir mit niederschwelligen Erste-Hilfe-Themen zu begeistern. Zurzeit laufen Aktivitäten den Bereich "Kinder-helfen-Kindern" stärker in den Grundschulen zu etablieren. Alle Grundschulen in Neuss wurden angeschrieben mit dem Angebot, kostenlos den entsprechenden Leitfaden, sowie eine Lehrerschulung über den LV zu erhalten, um Nachwuchs für die ganz ferne Zukunft des Katastrophenschutzes zu akquirieren.

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3129/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

<u>Tagesordnungspunkt:</u> DIVERA 24/7

Sachverhalt:

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.02.2018 mit der Thematik befasst. Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes, Herr Meuter, wird in der Sitzung über den aktuellen Stand bei der Nutzung der Software berichten.

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3130/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Warnung der Bevölkerung

Sachverhalt:

Der Warnung der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz kommt eine große Bedeutung zu. Die primäre Zuständigkeit bei der Warnung der Bevölkerung obliegt sowohl den Kommunen als auch dem Kreis. Während bei den Kommunen als Warnmittel Warndurchsagen mittels Lautsprecherfahrzeugen und der Sirenenalarm als Warnmittel in Betracht kommen, nutzt der Kreis die Möglichkeiten der Warn-App NINA, den Lokalhörfunksender (auch im "Radio on air-Verfahren"), und die sozialen Medien. Den Sirenen sind zur Warnung der Bevölkerung unerlässlich, da sie über den notwendigen Weckeffekt verfügen. Im Rhein-Kreis Neuss sind die Kommunen Dormagen, Korschenbroich und Meerbusch nahezu flächendeckend mit Sirenen versorgt. Die Stadt Neuss will – beginnend im Februar 2019 – bis zum Jahr 2021 ein Sirenennetz aufbauen. Im Übrigen wird auf den als Anlage beigefügten "Warnerlass" verwiesen.

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

Rhein-Kreis Neuss

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3131/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Digitale Alarmierung

Sachverhalt:

Die Einführung der neuen digitalen Alarmierungstechnik führt zu einer störungsarmen, abhörsicheren und beschleunigten Alarmierung der Einsatzkräfte. Zusätzlich zur Ertüchtigung des alten digitalen Alarmierungsnetzes wurden an weiteren 14 Standorten neue digitale Alarmumsetzer errichtet. Die ungefähr 4.000 neu beschafften digitalen Alarmempfänger werden nach den Vorgaben der Feuerwehren und Hilfsorganisationen programmiert; mittels einer speziell entwickelten Software wurde die Möglichkeit der Fernprogrammierung der Meldeempfänger geschaffen. Die Einführung des neuen Systems befindet sich in der Endphase. Der Systemwechsel ist für das Frühjahr 2019 geplant.

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3132/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Digitalfunk

Sachverhalt:

Nach den Vorgaben des Landes sollen auch die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben (BOS) genauso wie die Polizei zur Verbesserung der Kommunikations-möglichkeiten über den Digitalfunk verfügen. Das Land stellt hierfür das sogenannte Basisnetz zur Verfügung und sorgt für eine Anbindung der kommunalen Leitstellen.

Die primäre Anbindung der Leitstellen der nichtpolizeilichen BOS an das Basisnetz ist erfolgt. Die redundante Anbindung wurde durch das Land beauftragt, aber noch nicht flächendeckend umgesetzt. Der Rhein-Kreis Neuss nutzt daher zur ausfallsicheren Kommunikation weiterhin den Analogfunk.

Gleichwohl ist im Rhein-Kreis Neuss der Digitalfunk für die Einsatzstellenkommunikation freigegeben (sogenannter Direkt-Mode; DMO). Bei größeren Veranstaltungen besteht ebenfalls die Möglichkeit, den DMO-Modus zu nutzen.

Nach erfolgter redundanter Anbindung der Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss soll der Wirkbetrieb gestaffelt in den Bereichen Krankentransport, Rettungswesen und Feuerwehr aufgenommen werden.

In den kreisangehörigen Kommunen ist die Vorhaltung der für den Digitalfunk erforderlichen Endgeräte heterogen.

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3133/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Emergency-eye

Sachverhalt:

Zur Optimierung der Notfallrettung hat ein Start-up Unternehmen aus dem Rhein-Kreis Neuss eine Software entwickelt, die es den Einsatzsachbearbeitern in der Kreisleitstelle ermöglicht, auf das Smartphone des Anrufers – nach dessen ausdrücklicher Zustimmung – zuzugreifen. Der Einsatzsachbearbeiter in der Leitstelle kann mit Hilfe der Software den genauen Standort des Anrufers lokalisieren und sich über die Kamerafunktion im Smartphone des Anrufers ein Bild über die Lage verschaffen. Dies ermöglicht eine bessere Informationsgewinnung für den Einsatzsachbearbeiter und damit eine gezieltere Einsatzmittelauswahl. Darüber hinaus bietet das System eine optische Möglichkeit, den Anrufer bei Erste-Hilfe-Maßnahmen zu unterstützen.

Neuss/Grevenbroich, 30.01.2019

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung



Sitzungsvorlage-Nr. 32/3134/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer-	06.02.2019	öffentlich
und Katastrophenschutz		

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Notfallsanitäter

Sachverhalt:

Durch Erlass vom 19.05.2015 des MGEPA NW sollen die Kosten für die Notfallsanitäterausbildung als ansatzfähige Kosten des Rettungsdienstes im bedarfsgerechten Umfang aufgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 3 RettG NRW).

Art und Umfang der Ausbildungsmaßnahmen sind in die Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des Rettungsdienstes aufzunehmen. Mit den Verbänden der Krankenkassen ist über den Bedarfsplan Einvernehmen anzustreben (§ 12 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW). Damit ist die vollständige Beteiligung der Kostenträger gesetzlich garantiert. Soweit zwischen Kommune und den Verbänden der Krankenkassen über den Rettungsdienstbedarfsplan keine Einigung erzielt werden kann, trifft die zuständige Bezirksregierung die erforderlichen Festlegungen (§ 12 Abs. 4 Satz 3 RettG NRW) nach Maßgabe des Runderlasses.

Mit Schreiben vom 19.12.2018 hat das MAGS NW die Gültigkeit des Erlasses vom 19. Mai 2015 zur Finanzierung der Ausbildung von Notfallsanitätern bis zum 31.12.2019 verlängert, da eine neue Regelung aus Zeitgründen nicht rechtzeitig mit allen Beteiligten abgestimmt werden konnte.

Das schleswig-holsteinische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 die Ausbildungskosten zum Notfallsanitäter den Kosten des Rettungsdienstes zugeordnet. Bei den Gebührenbedarfsgesprächen des Rhein-Kreis Neuss mit den Kostenträgern im Jahr 2017 spielten die Kosten für die Ausbildung zum Notfallsanitäter keine wesentliche Rolle.